

Anmerkungen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) zum „Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen“ (KOM (2011) 216)

Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) ist mit über 7 000 Mitgliedern der größte deutsche Berufsverband der Branche. Er repräsentiert damit 75 Prozent aller organisierten Übersetzer und Dolmetscher in Deutschland und ist Ansprechpartner für Handel, Industrie, Politik und Ausbildungswesen.

Ein wesentlicher Bereich, in dem unsere Mitglieder tätig sind, betrifft das Patentwesen. Daher haben wir die Vorschläge der Europäischen Kommission für Verordnungen „über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes“¹ sowie über die Regelungen „im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen“² mit großem Interesse zur Kenntnis genommen.

Eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Patentzulassung im europäischen Binnenmarkt ist gerade im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Einschränkung administrativer und formaler Anforderungen kann der Aufwand, sowohl was die Arbeitsleistung als auch Gebühren betrifft, reduziert werden. Jedoch ist dabei sicherzustellen, dass bei der Ermittlung von Kosteneinsparpotenzialen angemessene Sachverhalte und Werte zugrunde gelegt werden. Ebenso ist zu vermeiden, durch das Gebot der Kostensenkung Probleme zu schaffen, die die Kosten an anderer Stelle deutlich erhöhen.

Rechtssicherheit steht auf dem Spiel

Eine Patentschrift ist ein Exklusivrecht für den Inhaber bzw. die Inhaberin, stellt aber auch eine Informationsquelle für tausende Unternehmen dar. Patentliteratur ist hochaktuell und bringt Interessierte auf den Wissensstand von Erfindern. Dieser vom Gesetzgeber als Gegenleistung für das befristete Exklusivrecht beabsichtigte Austausch von Information funktioniert im Sinne eines Innovationsmotors nur dann, wenn die Information auch problemlos zur Verfügung steht. Dies erfordert eine qualifizierte fachgerechte Übersetzung in die jeweiligen Amtssprachen der Mitgliedsländer der EU. Neben der Rechtsunsicherheit, die eine fehlende oder schlechte Übersetzung mit sich bringt, ginge die Informationsvermittlung des gesamten Inhalts einer Patentanmeldung oder eines Patents verloren, ein unermesslicher Schaden und konträr zu den Bestrebungen der Innovationsförderung.

Rechtssicherheit hängt also ganz wesentlich – und nicht nur im Patentrecht – davon ab, dass rechtliche Inhalte zugänglich sowie sprachlich korrekt und verständlich sind. Das heißt in der Regel, dass die Inhalte in der Muttersprache des Adressaten zur Verfügung stehen.

Die von der Kommission vorgeschlagene Sprachregelung im Patentbereich schränkt die Übersetzungen von Patenten deutlich ein. In der Regel werden diese zunächst nur auf Englisch

¹ KOM (2011) 215.

² KOM (2011) 216.

sowie in einer weiteren Sprache vorliegen. Vielen Interessierten wird es somit nicht möglich sein, die Inhalte in ihrer Muttersprache abzurufen.

Viele eingereichte Patente werden bereits heute nicht in der Muttersprache des Verfassers eingereicht. Es besteht die Gefahr, dass bereits der originale Text deutliche sprachliche Mängel aufweist. Dies gilt, wie die Erfahrung zeigt, insbesondere für Einreichungen aus dem asiatischen Raum, im Besonderen für englischsprachige Texte, auf die Interessierte nach den vorgeschlagenen Sprachregelungen zumeist angewiesen sein werden. Die Einschränkung von Übersetzungen führt dazu, dass ein wichtiges Korrektiv für die allgemeine Minderung der sprachlichen Qualität und somit der Verständlichkeit und Klarheit der Patenttexte entfällt.

Durch die deutlich erhöhten Schwierigkeiten beim Verständnis existierender Patentierungen und die daraus resultierende Verringerung der Rechtssicherheit wird sich die Zahl von Patentstreitigkeiten zwangsläufig erhöhen. Davon geht auch die Kommission aus, wenn sie in der Verordnung zu den Sprachregelungen die Gerichte dazu auffordert, zu bedenken, „dass der mutmaßliche Patentrechtsverletzer möglicherweise nicht gewusst hat oder berechtigterweise nicht wissen konnte, dass er das Patent verletzt hat“.³

Für den Fall eines Rechtstreites will die Kommission den jeweiligen Patentinhaber verpflichten, bestimmte Übersetzungen vorzulegen.⁴ Zieht man zusätzlich die Prozesskosten sowie Kosten für eventuelle weitere Übersetzungen und Sprachmittlungen im juristischen Verfahren in Betracht, so erscheint zweifelhaft, ob durch die Einschränkung der Übersetzungspflichten nicht mehr Kosten für Unternehmen, Staat und Allgemeinheit in diesem Bereich entstehen als eingespart werden.

Erhebliche Risiken beim Einsatz maschineller Übersetzungen

Die Kommission bestätigt grundsätzlich die Notwendigkeit einer umfassenden Übersetzung, um Patentinhalte in den EU-Mitgliedsstaaten zu verbreiten⁵. Zur Minderung der oben genannten Folgen plant die Europäische Kommission, diesen Übersetzungsbedarf durch maschinelle Übersetzungen zu decken. Aus der Erfahrung vieler Übersetzer, im Patentbereich wie auch aus anderen Bereichen, mit den momentan auf dem Markt erhältlichen automatischen Übersetzungssystemen warnt der BDÜ vor diesen Plänen.

Im Patentbereich sind die Anforderungen an die Übersetzerinnen und Übersetzer äußerst hoch. Sie müssen sowohl komplexe Rechtsinhalte sicher in die andere Sprache übertragen als auch innovative und technisch komplizierte Sachverhalte, die ja das Wesen eines Patentbesitzes ausmachen, übersetzen. Oftmals handelt es sich dabei in der Ausgangssprache um Neuschöpfungen, für die in der Zielsprache ebenfalls begriffliche Neuschöpfungen notwendig sind. Die Grundlage für solche Übersetzungsentscheidungen sind häufig aufwendige Recherchearbeiten in Fachpublikationen und Kommentaren. Darüber hinaus gibt es in Fachtexten

³ KOM(2011) 216, Artikel 4, Absatz 4.

⁴ Ebd., Artikel 4, Absätze 1 und 2.

⁵ In der Folgenabschätzung heißt es: „The development of automatic machine translation (AMT) programs for patent documents is essential in order to improve the dissemination of technological information for researchers throughout the EU“, SEC (2011) 482/2.

sowohl im wissenschaftlich-technischen wie auch juristischen Bereich in den verschiedenen Sprachen unterschiedliche Strukturen und Formulierungsgewohnheiten, die für den Inhalt des Textes von großer Bedeutung sind. Es bedarf umfassender Kenntnisse der jeweiligen Sprachen und des Fachgebiets, aber auch viel Einfühlungsvermögens in jeden individuellen Text, um eine fachlich und sachlich korrekte Übersetzung anzufertigen.

Automatische Übersetzungssysteme können rechtlich komplexe Sachverhalte, an denen Patentanwälte mit erheblichem Zeitaufwand feilen, weder umfassend inhaltlich erfassen noch in andere Sprachen umsetzen, auch wenn dies einschlägige Anbieter immer wieder behaupten. Solche Systeme können innovative Wortschöpfungen, die im Patentbereich üblich sind, oder auch Fehler im Ausgangstext in keinem Fall erkennen. Ein qualifizierter Patentübersetzer erkennt hingegen Schwierigkeiten, kann sich mit den Autoren der Texte oder anderen Sachkundigen abstimmen sowie gegebenenfalls auf Fehler aufmerksam machen. Somit verhilft er dem Patentanmelder zu einem besseren Schutz seiner Rechte. Die europäische Kommission erkennt die derzeitige mangelnde Qualität maschineller Übersetzungen an, indem sie empfiehlt, dass die bei Rechtsstreitigkeiten vorzulegenden Übersetzungen „nicht maschinell erstellt werden“ sollen.⁶ Dementsprechend sollen auch künftige maschinelle Übersetzungen grundsätzlich „allein Informationszwecken dienen und keine Rechtskraft haben“.⁷

Zusätzlich bleibt für uns unersichtlich, auf welcher Basis die Kommission davon ausgeht, „dass maschinelle Übersetzungen in alle Amtssprachen der Europäischen Union innerhalb von längstens zwölf Jahren zur Verfügung stehen werden“.⁸ Betrachtet man die bisherigen Erfahrungen, die im professionellen Umfeld mit dem Einsatz automatischer Übersetzungssysteme gemacht wurden, so ist schwer vorstellbar, dass innerhalb dieses Zeitraumes maschinelle Übersetzungen für den wissenschaftlichen und technischen Einsatz möglich sein werden.

Übersetzungskosten

Der Hinweis auf die Übersetzungskosten, die in der Regel als der größte Kostentreiber bei der Patentierung in Europa genannt werden, erfolgt oft nur verkürzt. Es wird nicht beachtet, dass Übersetzer in der Regel über Patentanwälte mit der Übersetzung beauftragt werden und ein nicht unwesentlicher Anteil der „Übersetzungskosten“ tatsächlich beim Patentanwalt entstehen. Ein einfach zu installierendes Datenbank-System, wie es oftmals bereits besteht⁹, kann Patentanmeldern einen geeigneten Übersetzer vermitteln und somit „Vermittlungskosten“ vermeiden, ohne dabei die oben genannten Probleme in Kauf zu nehmen.

Vollkommen unklar ist, wie die durchschnittlichen Übersetzungskosten für Patente errechnet werden, die den Kommissionsvorschlägen zugrunde liegen. Die Folgenabschätzung der EU-Kommission zum Verordnungsentwurf zu den Übersetzungsregeln¹⁰ stellt richtigerweise fest, dass

⁶ KOM (2011) 216, Erwägungsgrund 8.

⁷ Ebd., Erwägungsgrund 9.

⁸ Ebd.

⁹ Beispielsweise bietet der BDÜ auf seiner Internetpräsenz www.bdue.de eine Datenbank an, in der geeignete Übersetzer, beispielsweise nach Region und Fachgebiet, ermittelt werden können.

¹⁰ SEC (2011) 482/2.

speziell qualifizierte Übersetzer notwendig sind. Weiterhin wird apodiktisch behauptet, dass für eine Seite eines Patentes im Durchschnitt Kosten von 85 Euro anfallen. Wie dieser Durchschnitt ermittelt wurde und auf welchen Grundlagen er basiert, wird nicht ausgeführt. Es wird lediglich ausgeführt, dass dieser Wert als Basis für eine Ratsentscheidung im Jahr 2003 diene und durch Daten bestätigt wurde, die von „translation service providers“ bereitgestellt wurden.

Tatsache ist jedoch, dass ein solches Honorar in aller Regel von Patentübersetzern trotz der oben geschilderten hohen Anforderungen nicht erzielt wird!

Wie hoch die Kosten für qualifizierte Übersetzungen auch immer sein mögen, sie treten als Bringschuld des Patentinhabers bzw. der Patentinhaberin zu Beginn, etwa bei einer Patenterteilung, nur einmal auf, während ansonsten sämtliche Unternehmen im gesamten Wirtschaftsraum die Übersetzungen jeweils individuell für sich und auf Verdacht, dass das Dokument vielleicht von Interesse sein könnte, anfertigen lassen müssten. Qualifizierte Übersetzungen in alle Amtssprachen sind daher aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Informationsvermittlung als innovationsfördernde Maßnahme unverzichtbar.

Fazit des BDÜ

Ein wirksamer Schutz von patentrechtlichen Ansprüchen wird in den europäischen Mitgliedstaaten nach wie vor nur möglich sein, wenn die Patentschrift in den Sprachen der Inhaber und Nutzer von Patenten verfügbar ist. Naturgemäß sind dies in Europa mehr Sprachen als in den USA oder Japan. Wenn die Sprachenvielfalt Europas ausschließlich als Kostenfaktor gesehen wird, wird verkannt, welchen großen Wert die kulturelle und sprachliche Vielfalt für die industrielle Entwicklung Europas darstellt und darstellt. Dieser Tatsache kann keinesfalls durch den Einsatz maschineller Übersetzungen von mangelhafter Qualität Rechnung getragen werden.

Der BDÜ empfiehlt daher den derzeit bereits üblichen Einsatz maschineller Übersetzungen ausschließlich auf den internen Gebrauch beim Europäischen Patentamt zu beschränken. Wenn sich jedoch Entwickler sowie Inhaber und Anwender von Patenten auf Texte verlassen und auf dieser Basis Handlungen durchführen, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, fordern wir den kompletten Verzicht auf maschinelle Übersetzungen im vorliegenden Verordnungsentwurf. Hier sind maschinelle Übersetzungen keinesfalls ausreichend. Für diesen Zweck ist der Einsatz qualifizierter Fachübersetzer zwingend erforderlich.

Gerade im Bereich der Europäischen Gesetzgebung und EU-Politik gibt es umfangreiche Sprachregelungen, die sicherstellen, dass politische und rechtliche Informationen für Entscheider auf europäischer wie nationaler Ebene, für Fachleute aber auch für den „einfachen Bürger“ zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, dass in einem rechtlich sensiblen und hochkomplexen Bereich wie dem Patentwesen auf Fachübersetzungen fast vollständig verzichtet werden soll.

André Lindemann
Präsident

Manfred Braun
Bundesreferent Fachübersetzen Patentwesen